

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 3. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 3.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Militärstrafgerichtsordnung

für das Deutsche Reich,

nebst

Einführungsgesetz

und

Gesetz, betreffend die

**Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und
die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle
oder in den Ruhestand.**

Vom 1. Dezember 1898.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von

Dr. Paul Herz,

Geheimer Admiralitätsrath und vortragender Rath
im Reichs-Marine-Min.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.
1899.

Normort.

Mit der Verkündung der Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich vom 1. Dezember 1898 ist die Militärrechtspflege des Heeres und der Marine in eine neue Phase getreten.

Ein einheitliches Verfahren ist — den Bestimmungen des Art. 4 Nr. 14 und des Art. 61 der Reichsverfassung entsprechend — für die gesamte deutsche Streitmacht zur Einführung gelangt und durch die Bildung des bayerischen Senats bei dem Reichsmilitärgericht — Reichsgesetz vom 9. März 1899, R.G.Bl. S. 135 — sowie durch die Vorschriften der §§ 85, 86 M.Str.G.D. über Entscheidungen des Plenums ist zugleich die lang ersehnte Einheitlichkeit der Rechtspflege gewährleistet.

Ueberall auf dem Boden der modernen Rechtsauffassung stehend, schließt sich die Militärstrafgerichtsordnung in ihren wesentlichen Prinzipien an die Vorschriften der bürgerlichen Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich an und geht sogar in manchen Beziehungen — namentlich mit der Einführung der Berufung gegen kriegsgerichtliche Urtheile und mit der Aufnahme des Nachbeides — noch über diejenigen Errungenschaften hinaus, welche die Entwicklung der bürgerlichen Strafrechtspflege bisher zu erreichen vermochte. Im übrigen weicht sie von

der Letzteren nur insoweit ab, als dies die Aufrechterhaltung der militärischen Disziplin und die Eigenart des militärischen Dienstes gebieterisch erheischt.

Bei der engen Anlehnung an die bürgerliche Strafprozeßordnung, aus welcher eine große Reihe von Bestimmungen theils wörtlich, theils mit geringen Abweichungen übernommen ist, war es die Aufgabe des Verfassers, die Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie sich auf die gemeinsamen Rechtsnormen bezieht, eingehend zu berücksichtigen; zugleich mußte im Anschluß an die „Begründung“ des Entwurfs sowie an die Ergebnisse der kommissarischen Berathungen im Reichstage eine Erörterung der militärischen Verhältnisse Aufnahme finden, welche zum Verständnisse der gesetzlichen Bestimmungen und der ihnen entsprechenden militärischen Einrichtungen erforderlich war.

Andererseits ergab sich aus dem Zwecke des Kommentars, eine bequeme, übersichtliche Ausgabe für den Praktiker darzubieten, die Nothwendigkeit einer strengen Beschränkung. Längere wissenschaftliche Darlegungen mußten vermieden und aus der Fülle des Materials durfte nur dasjenige ausgewählt und in kurzen Anmerkungen verwendet werden, was zur Klarstellung der einzelnen Gesetzesvorschriften erforderlich erschien. Die ursprünglich beabsichtigte Einarbeitung der Ausführungsbestimmungen mußte für die vorliegende Ausgabe unterbleiben, weil die Emanation derselben wider Erwarten bisher nicht stattgefunden hat.

Inhaltsübersicht.

Militärstrafgerichtsordnung.

	Seite
Erster Theil. Gerichtsverfassung §§. 1—114 .	1
Erster Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit §§. 1—11	1
Zweiter Titel. Ausübung der Militärstrafgerichts- barkeit §§. 12—110	10
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 12—18	10
Zweiter Abschnitt. Gerichtsherr §§. 19—37	14
Dritter Abschnitt. Erkennende Gerichte §§. 38—92	23
I. Standgerichte §§. 38—48 . . .	23
II. Kriegsgerichte §§. 49—64 . . .	27
III. Oberkriegsgerichte §§. 65—70 . .	34
IV. Reichsmilitärgericht §§. 71—92 .	36
Vierter Abschnitt. Oberkriegsgerichtsräthe, Kriegsgerichtsräthe und Richtsoffiziere §§. 93—102	42
Fünfter Abschnitt. Militär-anwaltschaft beim Reichsmilitärgerichte §§. 103—107 . .	40
Sechster Abschnitt. Militärgerichtsschreiber §§. 108—110	48
Dritter Titel. Militärjustizverwaltung §§. 111—114	49

VI

Inhaltsübersicht.

	Seite
Zweiter Theil. Verfahren §§. 115—471 . . .	51
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen §§. 115—150	51
Erster Abschnitt. Gerichtssprache §§. 115—121	51
Zweiter Abschnitt. Ausschließung u. Ab- sehnung d. Gerichtspersonen §§. 122—135	54
Dritter Abschnitt. Entscheidungen, Ver- fügungen und deren Bekanntmachung §§. 136—145	61
Vierter Abschnitt. Berechnung der Fristen. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Fristversäumniß §§. 146—150 . . .	65
Zweiter Titel. Verfahren in erster Instanz §§. 151—362	69
Erster Abschnitt. Ermittlungsverfahren §§. 151—170	69
Zweiter Abschnitt. Einzelne Untersuchungs- maßregeln §§. 171—242	81
I. Vernehmung des Beschuldigten §§. 171—173	81
II. Einstweilige Enthebung vom Dienste. Verhaftung und vorläufige Festnahme §§. 174—184	83
III. Vernehmung von Zeugen §§. 185—207.	90
IV. Zuziehung von Sachverständigen §§. 208—221	105
V. Einnahme des Augenscheins. Leichenschau, Leichenöffnung §§. 222—228	111

Inhaltsübersicht.

VII

Seite

VI. Beschlagnahme u. Durchsuchung §§. 229—242	116
Dritter Abschnitt. Abschluß des Ermittlungs- verfahrens. Erhebung der Anklage §§. 243—260	124
Vierter Abschnitt. Vorbereitung der Haupt- verhandlung §§. 261—272	134
Fünfter Abschnitt. Hauptverhandlung §§. 273—336	141
Sechster Abschnitt. Vertheidigung §§. 337—348	179
Siebenter Abschnitt. Strafverfügung §§. 349—355	186
Achter Abschnitt. Verfahren gegen Abwesende §§. 356—362	188
Dritter Titel. Ordentliche Rechtsmittel §§. 363—415	192
Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen §§. 363—372	192
Zweiter Abschnitt. Rechtsbeschwerde §§. 373—377	196
Dritter Abschnitt. Berufung §§. 378—396	201
Vierter Abschnitt. Revision §§. 397—415	211
Vierter Titel. Bestätigung der im ordentlichen Verfahren ergangenen Urtheile §§. 416—418	220
Fünfter Titel. Bestätigung und Aufhebung der Urtheile der Feldgerichte und der Vordgerichte §§. 419—435	222
Sechster Titel. Wiederaufnahme eines durch rechts- kräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens §§. 436—449	228

VIII

Inhaltsübersicht.

	Seite
Siebenter Titel. Strafvollstreckung §§. 450—464	236
Achter Titel. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen §§. 465—468	242
Neunter Titel. Kosten des Verfahrens §§. 469—471	244
Einführungsgesetz zur Militärstrafgerichtsordnung	249
U n t e r s a g.	
Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 1. Dezember 1898	267
Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung §§. 1—6	269
Verfassung und Zuständigkeit der Disziplinargerichte §§. 7—14	271
Verfahren bei den Disziplinargerichten §§. 15—29	275
Vorläufige Dienstenthebung §§. 30, 31	278
Unfreiwillige Versetzung in eine andere Stelle §§. 32, 33	279
Unfreiwillige Versetzung in den Ruhestand §§. 34, 35	279
Uebergangsbestimmungen §§. 36—38	280
Sachregister	282

Verzeichniß derjenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts,
welche theils wörtlich, theils mit mehr oder minder er-
heblichen Abweichungen in die M.Str.G.D. und das Ein-
führungsgeſetz übernommen ſind.

A.

Gerichtsverfaßungsgeſetz	Militärſtrafgerichtsordnung
§§. 75. 27 Nr. 2	§. 68
§. 127	§. 80
§. 137	§. 85
§. 141	§. 92
§. 157	§. 11 C.G.
§§. 158—160	§. 12 C.G.
§. 170	§. 282
§. 173	§. 288
§. 174	§. 284
§. 175	§§. 285. 286
§. 176	§. 288
§. 177	§. 289
§§. 178—181	§. 290
§. 185	§. 291
§. 186	§. 115
§. 187	§. 116
§. 188	§. 117
§. 190	§. 118
§. 191	§. 119
§. 192	§. 120
§. 193	§. 121
§. 195	§. 325
§. 196	§. 320
§. 197	§. 321
§. 198	§. 322

B.

Reichsstrafprozeßordnung

Militärstrafgerichtsordnung

§. 2	§. 32
§. 22	§. 122
§. 23	§. 123
§. 24	§. 124
§. 25	§. 125
§§. 26 Abj. 3. 27	§§. 126. 128
§. 28 Abj. 2	§. 129
§. 29	§. 133
§. 30	§. 131
§. 31	§. 132
§. 34	§. 136
§. 35	§§. 137. 140
§. 37	§§. 139. 143
§. 40	§. 145
§§. 42. 43	§. 146
§. 44	§. 147
§. 45	§. 148
§. 46	§. 149
§. 47	§. 150
§. 49	§. 207
§. 50	§. 186
§. 51	§. 187
§. 52	§. 188
§. 53	§. 189
§. 54	§. 190
§. 55	§. 191
§. 56	§. 199
§. 57	§. 200
§. 58	§. 192
§§. 61—63	§. 197
§. 64	§. 198
§. 65	§. 195
§. 66	§. 201
§. 67	§. 193

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 68	§. 194
§. 69	§. 203
§. 70	§. 205
§§. 72. 84	§. 208
§. 73	§. 209
§. 75	§. 211
§. 76	§. 212
§. 77	§. 213
§. 78	§. 214
§. 79	§. 215
§. 80	§. 216
§. 81	§. 217
§. 88	§. 218
§. 85	§. 221
§. 86	§. 222
§. 87	§§. 224. 225
§§. 88—90	§§. 226. 227
§. 91	§. 228
§. 92	§. 219
§. 93	§. 220
§. 94	§. 229
§. 95	§. 230
§. 96	§. 231
§. 97	§. 232
§. 99	§. 232
§§. 102—103	§. 235
§. 104	§. 236
§. 105—107. 110	§. 237
§. 108	§. 240
§. 109	§. 241
§. 111	§. 242
§. 112	§. 176
§§. 114. 115	§. 177
§. 116	§. 178
§. 123	§. 179

Reichsstrafprozeßordnung	Militärstrafgerichtsordnung
§. 127	§. 180
§. 128	§. 181
§. 130	§. 182
§. 131	§. 183
§. 132	§. 184
§§. 133. 134	§. 172
§. 136	§. 173
§. 137	§. 337
§. 140	§. 338
§. 141	§. 339
§. 143	§. 343
§. 145	§. 346
§. 146	§. 340
§. 147	§. 344
§. 148	§. 345
§. 156	§. 151
§. 157	§. 154
§. 158 Abs. 1	§. 156
§§. 158 Abs. 2. 188 Abs. 2	§. 159
§. 159	§. 161
§. 168 Abs. 2	§. 246
§§. 169. 170	§. 247
§§. 171—174	§. 248
§. 172	§. 249
§. 186	§. 164
§. 188	§. 168
§. 191	§. 165
§. 192	§. 166
§. 208	§. 253
§§. 215. 216	§. 267
§. 217	§. 268
§§. 218. 219	§. 269
§. 222	§. 270
§§. 223. 224	§. 271
§. 225	§. 273

Reichsstrafprozeßordnung

Militärstrafgerichtsordnung

§. 226	§. 274
§. 227	§. 275
§. 228	§. 276
§. 229	§. 278
§. 230	§. 279
§. 232	§. 280
§. 233	§. 281
§. 237	§. 292
§§. 238—241	§. 293
§. 242	§§. 294. 297
§. 243	§. 298
§. 244	§. 299
§. 245	§. 300
§. 246	§. 301
§. 247	§. 302
§. 248	§. 303
§. 249	§. 304
§. 250	§. 305
§. 251	§. 306
§. 252	§. 307
§. 253	§. 308
§. 254	§. 309
§. 255	§. 310
§. 257	§. 312
§. 258	§. 313
§. 259	§. 314
§. 260	§. 315
§. 261	§. 316
§. 262	§. 323
§. 263	§. 317
§. 264	§. 318
§. 265	§. 319
§. 266	§. 326
§. 267	§. 327
§. 269	§. 329

XIV

Parallelstellen - Verzeichniß.

Reichsstrafprozeßordnung

Militärstrafgerichtsordnung

§. 270	§. 330
§. 271	§. 331
§. 272	§. 332
§. 273	§. 333
§. 274	§. 335
§. 275	§. 336
§. 316	§. 356
§§. 327. 328	§. 357
§. 329	§. 358
§. 330	§. 359
§§. 332. 333	§. 360
§. 334	§. 361
§. 335	§. 362
§. 338 Abs. 1	§. 365
§§. 338 Abs. 2. 343	§. 367
§§. 339. 341	§. 369
§. 342	§. 370
§. 344	§. 371
§. 345	§. 372
§. 346	§. 364
§. 348 Abs. 2	§. 374
§. 349	§. 375
§. 350	§. 376
§. 351	§. 377
§. 355	§. 379
§. 357	§§. 381. 383.
§. 359	§. 382
§. 363	§. 385
§. 364	§. 388
§. 365	§. 391
§. 366	§. 392
§. 367	§. 393
§. 368	§. 394
§. 369	§. 395
§. 370	§. 389

Reichsstraßprozeßordnung

Militärstraßgerichtszordnung

§. 372	§. 396
§. 374	§. 397
§. 375	§. 402
§. 376	§. 399
§. 377	§. 400
§. 378	§. 401
§. 381	§. 398
§. 383	§. 405
§. 384	§. 403
§. 387	§. 407
§. 390	§. 408
§. 391	§. 409
§. 392	§. 410
§. 393	§. 411
§. 394	§. 412
§. 397	§. 414
§. 398	§. 415
§. 399	§. 436
§§. 400. 407	§. 443
§. 401	§. 437
§. 402	§. 438
§. 403	§. 439
§. 404	§. 440
§. 406	§. 442
§. 408	§. 444
§. 409	§. 445
§. 410	§. 446
§. 411	§. 447
§. 413	§. 448
§. 447	§. 349
§. 449	§§. 351. 352
§. 450	§. 353
§. 451	§. 354
§. 482	§. 458
§. 485 Abs. 2	§. 452

Reichsstraßprozeßordnung

§. 486
§. 487
§. 488
§. 490
§. 491
§. 492
§. 493
§. 495
§. 501
§. 502

Militärstrafgerichtsordnung

§. 454
§. 455
§. 456
§. 464
§. 463
§. 461
§. 460
§. 462
§. 470
§. 471

Erster Theil.

Gerichtsverfassung.

Erster Titel.

Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit.

1. Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;¹
2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitäts-offiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;²
3. die Studirenden³ der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind;⁴
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;⁵
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitäts-offiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;⁶

Per 3, Militärstrafgerichtsordnung.

2 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;⁷
8. die in den §§. 155, 157, 158, 166 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten Personen, so lange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

¹ Begr. S. 62—72. R.V. S. 3—22.

¹ Unter Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heere oder zur Marine gehören §. 4 M.Str.G.B.

Anl. 1 zum M.Str.G.B.

§. 38 R.M.G.

§§. 26, 30 Gef., betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 1. Februar 1888 R.G.Bl. S. 11 und Art. I, Art. II ibid. Verordnung betreffend die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine vom 29. Juni 1880 R.G.Bl. S. 169 ff.

² Maschinen-Ingenieure und Torpeder-Ingenieure.

³ Die Lehrer sind regelmäßig aktive Offiziere oder Offiziere à D. Ihre Unterstellung unter die M.Str.G.D. ergibt sich somit aus Nr. 1 und 2.

⁴ cf. §. 32 M.D. und Bestimmungen für die Ausbildung der Schiffsjungen vom 1. Dezember 1896.

⁵ Zu den „Mannschaften“ gehören auch die Unteroffiziere inkl. der Deckoffiziere.

⁶ cf. §. 2 Abs. 3 des Einführungs-Gesetzes zum M.Str.G.B. Unter Offizieren und Sanitätsoffizieren à la suite sind diejenigen Offiziere à la suite der Armee oder eines Contingents, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätskorps zu verstehen, welche nicht zum Soldatenstande gehören. Sie unterscheiden sich dadurch von den Offizieren à la suite von Truppentheilen,

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §. 2. 3

gleichviel, ob sie in einer etatsmäßigen Stelle stehen oder ohne Kompetenzen auf längere Zeit beurlaubt sind. cf. Begr. S. 64, 66.

⁷ Bei Besetzung der Kriegsgerichte und Oberkriegsgerichte, bei der Verfügung der Anklageerhebung und der Einstellung des Verfahrens ist der frühere Dienstrang und der ihnen zustehende Diensttitel maßgebend, cf. Begr. S. 65. Gerichtsherrliche Zuständigkeit cf. §. 30. Bez. ihrer ehrengerichtlichen Stellung cf. A.C.D. vom 27. Juni 1890. Armee-Ver.-Bl. S. 157.

2.1 Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen² gegen Finanz- und Polizeigesetze³, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe⁴ und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Militärbehörde⁵ zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Maßgabe des §. 463.

¹ Seitens des Reichstages eingefügte Ausnahme von der in §. 1 enthaltenen Regel.

² Alle Zuwiderhandlungen, also auch solche, welche sich als Vergehen charakterisiren.

³ Ist der Inhalt des Polizeigesetzes zugleich als militärischer Befehl in Dienstfachen erlassen, so stellt sich die Uebertretung als Ungehorsam im Sinne der §§. 92 ff. M.Str.G.B. dar. Derselbe ist — soweit nicht nach §. 3 des Einf.-Ges. zum M.Str.G.B. disziplinare Abmündung eintritt — in den Formen der M.Str.G.D. zur Aburtheilung zu bringen. Als Ausnahme von der allgemeinen

4 Militärstrafgerichtsordnung. 1. Theil. Gerichtsverfassung.

Regel ist übrigens die Bestimmung des §. 2, einschränkend auszu-legen. So ist z. B. die auf Grund internationaler Vereinbarung erlassene Verordnung vom 9. Mai 1897 zur Verhütung des Zusammenstoßens von Schiffen auf See als Polizeigesetz im Sinne des §. 2 nicht anzusehen. Die Handhabung Seiner Majestät Schiffe trägt immer einen militärischen Charakter, welcher mit der Landespolizei nichts zu thun hat.

In gleichem Sinne ist in einem Spezialfalle von maßgebender Stelle der §. 3 der Preuß. M.Str.G.D. vom 3. April 1845, welchem §. 2 der neuen M.Str.G.D. entspricht, ausgelegt worden.

⁴ Die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für den Unvermögensfall eine Freiheitsstrafe angedroht ist.

⁵ Es ist dies der zuständige Gerichtsherr.

3.1 Der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstand angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen,² welche sie bei einstweiliger Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben.

In diesen Fällen greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft.

¹ Vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des §. 1.

² cf. Th. II Abschn. 28 R.Str.G.B.

4.1 Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von welchen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Thäter,² Theilnehmer,³ Begünstigter⁴ oder Fehler⁴ betheiligt, oder sind zwischen

1. Titel. Umfang der Militärstraßgerichtsbarkeit. §§. 3—5. 5

solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen⁵ oder Körperverletzungen⁶ vorgekommen, so kann die betheiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Falles übergeben werden.

¹ Fakultative, vom Reichstage beschlossene Ausnahme von der Regel des §. 1.

² Wenn §. 4 von „Thätern“ spricht, so können nur solche Fälle gemeint sein, wo der Thatbestand einer strafbaren Handlung durch die Thätigkeit mehrerer Personen, die sämmtlich mit dem Thäterwillen, aber nicht in bewußt gewolltem Zusammenwirken handeln, verwirklicht wird. Der „Mithäter“ fällt unter den Begriff des Theilnehmers. cf. A. 3 zu diesem Paragraph und §. 56 R.Str.G.B.

Entsch. des R.G. vom 19. Dezember 1893. Bd. XXV. S. 17

³ cf. §§. 47 ff. R.Str.G.B.

⁴ cf. §§. 257 ff. R.Str.G.B.

⁵ cf. §§. 185 ff. R.Str.G.B.

⁶ cf. §§. 223 ff. R.Str.G.B.

5. Der Militärstraßgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1. die Personen des Beurlaubtenstandes¹ und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen² wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften³ der Militärstraßgesetze;
2. die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;⁴
3. die im §. 1 Nr. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind,

6 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;⁵

4. Ausländer und Deutsche wegen der in den §§. 160, 161 des Militärstrafgesetzbuchs bezeichneten strafbaren Handlungen.⁶

¹ §. 15 des Wehrgesetzes. §. 58 R.M.G. Art. II §. 11 des Ges. betr. Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 R.G. Bl. S. 11. §. 109 Nr. 4 der Wehrordnung.

² Art. II §§. 26, 30 des Ges. vom 11. Febr. 1888.

³ cf. §§. 6, 10 Abs. 2, 42 Abs. 2, 64 ff., 81 ff., 101, 113, 126 M.Str.G.B., §. 60 Nr. 3 R.M.G.

⁴ cf. §§. 201 ff. R.Str.G.B.

⁵ Konsequenz von §. 2 Abs. 3 des Einf.-Ges. zum M.Str.G.B.

⁶ cf. §. 30 A. 1.

6. Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine¹ sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Dienst-
eintritte² begangenen strafbaren Handlungen der Militär-
strafgerichtsbarkeit unterstellt.

¹ cf. §. 1 Nr. 1.

² D. h. vor dem Zeitpunkte der Zugehörigkeit zum aktiven Heer oder der aktiven Marine.

7.¹ Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Dienst-
eintritte begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit:

1. wenn vor dem Dienst-
eintritte wegen der Zuwider-

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 6—8. 7

- handlung ein verurtheilendes oder freisprechendes Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl² zugestellt war,
2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienste erfolgt; die Entlassung³ findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.⁴

War vor dem Diensteyintritte die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so muß, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.

¹ §§. 7—9 enthalten Ausnahmen von der Regel des §. 6.

² cf. §. 447 R.Str.P.D. Gerichtlicher Strafbefehl.

³ cf. §. 18 R.M.G. Die Einstellung solcher Angeklagten in das Heer ist untersagt.

⁴ Der mit der höheren Gerichtsbarkeit betraute Befehlshaber hat die Entlassung dann bei dem kommandirenden General zu beantragen, wenn nach seiner Ansicht in dem Einzelfalle eine höhere Strafe zu erwarten ist. Wird die Entlassung nicht verfügt, hält aber andererseits das Militärgericht eine, die hier angegebenen Strafgrenzen überschreitende Strafe für angemessen, so ist nach §. 330 Abs. 1 zu verfahren. In der Marine wird die Entlassung durch den zuständigen Stationschef verfügt.

A.E.D. Rom 19. März 1891. M.V.B. S. 42.

§. 1 Die Bestimmungen des §. 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von Neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften wegen der vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwider-

handlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

¹ cf. §. 55 R.M.G. §. 82 Nr. 5 c der Wehrordnung.

9. Die zum Dienste einberufenen Personen des Weurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen¹ treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung² der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.³

Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Absatz 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

¹ cf. §. 5 A. 1. 2.

² Es ist selbstverständlich, daß mit der Ertheilung der Zustimmung zur Verhängung der Untersuchungshaft die Entlassung aus dem aktiven Dienste einzutreten hat. cf. Begr. S. 71.

³ Für die Dauer einer hiernach erforderlich werdenden Aussetzung des Verfahrens ruht die Verjährung der Strafverfolgung. cf. Ges. vom 26. März 1893. R.G.Bl. S. 133.

10.¹ Durch die Beendigung² des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Sie hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die

1. Titel. Umfang der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 9—11. 9

allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, daß bereits die Anklage erhoben (vergl. §. 258) oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn (vergl. §. 349) zugestellt war.

¹ Die Militärstrafgerichtsbarkeit ist nach Entlassung des Verdächtigen zuständig:

- a) soweit militärische Verbrechen oder Vergehen zu ahnden sind
- b) soweit solche ideell oder real mit bürgerlichen Straftaten konkurrieren;
- c) wenn Anklage erhoben oder eine Strafverfügung zugestellt ist.

² Während schwebender militärgerichtlicher Untersuchung darf der Beschuldigte selbst dann nicht entlassen werden, wenn seine aktive Dienstzeit beendet ist.

11. Macht sich eine der im §. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen¹ der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung,² Körperverletzung² oder Herausforderung zum Zweikampfe² gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf stattgefunden hat auch dieserhalb die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

Wegen Beleidigung ist die Militärstrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn sie im Verkehre mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

¹ Es ist hiernach der Nachweis erforderlich, daß ein Kausalnexus zwischen der Straftat und der während der Dienstzeit dem Beschuldigten widerfahrenen Behandlung vorliegt.

10 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

cf. §. 30 bezüglich der gerichtsherrlichen Zuständigkeit.

² Materiell ist auf Grund des R.Str.G.B., nicht des M.Str.G.B. zu erkennen.

Zweiter Titel.

Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit.

Erster Abschnitt.¹

Allgemeine Bestimmungen.

¹ Begr. S. 47—56. R.B. S. 22—29.

12. Die Militärstrafgerichtsbarkeit wird durch die Gerichtsherrn¹ und durch die erkennenden Gerichte² ausgeübt.

¹ Nach §§. 12 ff. steht die Ausübung der Gerichtsbarkeit den Gerichtsherrn und den erkennenden Gerichten zu.

Die Stellung der Gerichtsherrn entspricht im Wesentlichen den Vorschriften der Pr. M.Str.G.D. Nur das Befähigungsrecht — §. 416 A. 2 — hat in dem neuen Verfahren seine früheren Bedeutung — Pr. M.Str.G.D. §§. 165 ff. — verloren.

Die Befugnisse der Gerichtsherrn stehen in engem Zusammenhang mit seiner Kommandogewalt. Sie sind ein Ausfluß der Letzteren und finden in ihr die Begrenzung.

Die Thätigkeit der Gerichtsherrn liegt auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung.

Die tatsächliche Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage liegt in den Händen des Gerichtsoffiziers — für das handgerichtliche Verfahren — und in den Händen des richterlichen Militärjustizbeamten — für das kriegsgerichtliche Verfahren. Beide dienen als Organe des Gerichtsherrn und müssen seinen Anordnungen Folge leisten.

Sie übernehmen durch Mitzeichnung der Verfügungen die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit.

Differenzen entscheidet das Oberkriegsgericht.

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 12—15. 11

² Die erkennenden Gerichte sind bei der niederen Gerichtsbarkeit in zwei, bei der höheren in drei Instanzen gegliedert.

Bei der niederen Gerichtsbarkeit:

Erste Instanz: Standgericht;

Berufungsinstanz: Kriegsgericht.

Bei der höheren Gerichtsbarkeit:

Erste Instanz: Kriegsgericht;

Berufungsinstanz: Oberkriegsgericht;

Revisionsinstanz: Reichsmilitärgericht.

Ausnahme: Feld- und Vordgerichte §§. 419—435.

13. Gerichtsherren im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Gesetzes zusteht.

Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite.

Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe)¹ zugeordnet.

¹ cf. §§. 93—102.

14. Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben.¹

¹ cf. §§. 45 ff. und §. 16 A. 3.

15. Die niedere Gerichtsbarkeit umfaßt:

1. die nur mit Arrest bedrohten¹ militärischen Vergehen;
2. die Uebertretungen.^{2, 3}

Der höheren Gerichtsbarkeit bleiben jedoch diejenigen Fälle vorbehalten, in denen die Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht.

Im Felde und an Bord⁴ findet die Bestimmung des

12 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil Gerichtsverfassung.

Absatz 2 hinsichtlich der Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes keine Anwendung.

¹ cf. §§. 89 Abs. 1, 90, 92, 141 Abs. 1, 146 Satz 1, 152 Abs. 2, M.Str.G.B.

² §. 1 Abs. 3 M.Str.G.B.

Das Militär=Str.G.B. kennt keine Uebertretungen.

³ Nur kriminell strafbare Handlungen können gerichtlich geahndet werden. Disziplinar- und Ordnungsstrafen werden durch Verfügung des Gerichtsherrn festgesetzt. cf. §. 19 Einf.=Gef. zur M.Str.G.D.

⁴ cf. §§. 5, 6 des Einf.=Gef. zur M.Str.G.D.

Die Vord- und Feldstandgerichte können nicht auf Degradation, die anderen Standgerichte auch nicht auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkennen.

16. Der niederen Gerichtsbarkeit bleiben außerdem überlassen, sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn¹ neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht:

1. die Vergehen gegen die §§. 64, 65, 89, 91 Absatz 1, §§. 93, 94, 102, 121 Absatz 1, §§. 137, 151 des Militärstrafgesetzbuchs,

im Felde und an Bord² alle militärischen Vergehen, bei denen Arreststrafe auch ohne Feststellung eines minder schweren Falles zulässig ist;^{3, 4}

2. die in dem Vorgen von Geld oder in der Annahme von Geschenken ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten bestehenden Vergehen gegen §. 114 des Militärstrafgesetzbuchs;

2 Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 16, 17. 13

3. die Vergehen gegen die §§. 123, 185, 223, 230, 241, 291, 298, 303 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs, im Felde und an Bord außerdem die Vergehen gegen die §§. 113, 242, 246, 292, 293, 296, 299, 304 desselben Strafgesetzbuchs;
4. die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 81, 83, 84, 86 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872;
5. die Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Feldpolizeigesetze, sowie gegen die Holz- (Forst-) Diebstahlsgesetze.

Die Bestimmungen des §. 15 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

¹ Der niederen Gerichtsbarkeit.

² cf. §§. 5, 6 Einf.-Gef. zur M.Str.G.D.

³ Im Felde und an Bord kommen hiernach außer den in Nr. 1 Satz 1 erwähnten Straftaten noch Verstöße gegen die §§. 77, 79, 83, 87, 101, 104, 116, 117, 120, 128, 132 Satz 1, 138 Abs. 1, 141 Abs. 1 Satz 2, 142, 146 Satz 2, 147, 148 Satz 1, 152 Abs. 1 M.Str.G.D. in Betracht.

⁴ Wenn Kriegsgefangene mit Offiziersrang beschuldigt sind, können auch Vergehen gegen §. 80 M.Str.G.D. standgerichtlich erledigt werden, da Kriegsgefangene in prozessualer Beziehung — soweit nicht der Kaiser eine abändernde Bestimmung erläßt — den „Civilpersonen“ gleichstehen cf. Begr. S. 75. §. 57 Abs. 3 dieses Gef. §. 3 des Einf.-Gef. zur M.Str.G.D.

§. 158 M.Str.G.D. enthält materielles Strafrecht.

17. Die höhere¹ Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfaßt alle² strafbare Handlungen.

¹ cf. §§. 49—70, namentlich §. 63.

² Durch die höhere Gerichtsbarkeit wird die niedere umfaßt.

18. Die erkennenden Gerichte sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Die erkennenden Gerichte sind die Standgerichte,¹ die Kriegsgerichte,² die Oberkriegsgerichte³ und das Reichsmilitärgericht.⁴

Die Standgerichte, die Kriegsgerichte und die Oberkriegsgerichte treten nur auf Berufung des Gerichtsherrn und nur für den einzelnen Fall zusammen.⁵

Ist der Angeklagte ein General, so erfolgt die Berufung durch den zuständigen Kontingentsherrn, im Felde durch den Kaiser. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt die Berufung stets durch den Kaiser.

¹ §§. 38—48.

² §§. 49—64.

³ §§. 65—70.

⁴ §§. 71—92.

⁵ §. 261.

Zweiter Abschnitt.¹

Gerichtsherr.²

¹ Begr. S. 76—83. R.D. S. 29—31.

² §§. 19—37 enthalten die Vorschriften über die Verleihung der Gerichtsbarkeit an die Befehlshaber. Die Aufzählung der Letzteren ist nicht erschöpfend. Eine gesetzliche Uebertragung der Gerichtsbarkeit konnte nur an diejenigen Kommandoinhaber erfolgen, welchen nach der gegenwärtigen Organisation militärische Verbände von größerer Bedeutung und entsprechender Stetigkeit unterstellt sind. Im Uebrigen mußte es dem Verordnungswege vorbehalten bleiben, die Gerichtsbarkeit dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend zu regeln. cf. §. 37.

19. Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit sind :

1. im Heere:

der Regimentskommandeur,

der Kommandeur eines selbständigen Bataillons,

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 18—20. 16

der Kommandeur eines Landwehrbezirks,¹
der Kommandant von Berlin,
der Kommandant einer kleinen Festung;²

2. in der Marine:

der Kommandeur einer Matrosen- oder Werft-
Division,
der Kommandeur eines selbständigen Bataillons
oder einer selbständigen Abtheilung.³

¹ Auch über die Mannschaften des Beurlaubtenstandes. cf. §. 5

² Die Bestimmung darüber, welche Festung als eine „kleine“ und welche als eine „große“ — §. 20 Nr. 1 — zu erachten ist steht der Militärverwaltung zu.

cf. M.G.D. vom 31. Dezember 1888. M.B.H. 1889 S. 5.

³ Die Seebataillone, Torpedo-Abtheilungen, Artillerie-Abtheilungen.

20. Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit sind

1. im Heere:

der kommandirende General,
der Divisionskommandeur,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur oder Kommandant einer großen¹
Festung, sowie
der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts;

2. in der Marine:

der kommandirende Admiral,
der Chef einer heimischen Marinestation.²

¹ cf. §. 19 A. 2.

16 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

² Marinestation der Nordsee — Wilhelmshaven, der Ostsee — Kiel.

21. Hinsichtlich der Generale, welche nicht unter dem Befehl eines Divisionskommandeurs oder eines anderen dem kommandirenden General unterstellten Gerichtsherrn stehen, bestimmt der zuständige Kontingenzherr,¹ im Felde der Kaiser, diejenigen Befehlshaber, welche die gerichtsherrlichen Befugnisse in erster oder höherer Instanz auszuüben haben. Hinsichtlich der Admirale, sowie der Generale der Marine erfolgt diese Bestimmung in den entsprechenden Fällen stets durch den Kaiser.

¹ cf. §. 4 des Einf.-Ges.

22. Hat eine Festung mehrere Kommandanten, so steht die höhere Gerichtsbarkeit dem ersten Kommandanten (Gouverneur), die niedere Gerichtsbarkeit¹ dem zweiten Kommandanten zu.

¹ Der erste Kommandant kommt für diese Fälle nur als Gerichtsherr der Berufungsinstanz in Betracht. cf. Begr. S. 78.

23. Im Verhinderungsfalle gehen die Befugnisse des Gerichtsherrn auf den Stellvertreter im Kommando¹ über. Diese Bestimmung findet in den Fällen des §. 21 keine Anwendung.²

¹ Nur der unbeschränkte Stellvertreter im Kommando — also nicht der Chef des Stabes — oder der Adjutant des Bezirkskommandos ist für die Wahrnehmung der gerichtsherrlichen Befugnisse zuständig.

² In den Fällen des §. 21 beruht die Gerichtsherrlichkeit auf persönlicher Verleihung.

24. Der höhere Gerichtsherr ist befugt, den ihm untergebenen Gerichtsherrn anzuweisen, eine Untersuchung

2. Titel. Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit. §§. 21—28. 17

einzuweisen oder fortzusetzen,¹ sowie ein Rechtsmittel einzulegen oder zurückzunehmen. Im Uebrigen darf er in den Gang einer eingeleiteten Untersuchung nicht eingreifen.

¹ Der höhere Gerichtsherr ist zu der Anweisung, eine Untersuchung einzustellen, nicht befugt. cf. Begr. S. 78.

25. Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen.

26. Der Gouverneur und der Kommandant von Berlin, sowie die Gouverneure und Kommandanten von Festungen haben innerhalb der im §. 19 Nr. 1, §. 20 Nr. 1, §. 22 bestimmten Grenzen die Gerichtsbarkeit über alle¹ unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, welche

1. eine strafbare Handlung gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung des Ortes,²
2. eine Zuwiderhandlung gegen eine besondere in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung,
3. eine strafbare Handlung im Garnisonsdienste begehen.

¹ Die Gerichtsbarkeit der Festungskommandanten — Gouverneure — umfaßt nicht nur die ihnen persönlich unterstellten, sondern auch andere, der Militärstrafgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, sofern solche die im §. 26 erwähnten Strafhandlungen begehen. cf. auch §. 30.

Die Gerichtsbarkeit ist eine ausschließliche. Ausnahme: §§. 33 Absf. 1, 34, 35.

² Nicht jeder Straßeneufug, jede Wirthshauskylgerei, an welcher Militärpersonen theilgenommen haben, unterfällt der Gerichtsbarkeit des Kommandanten. Diese Gerichtsbarkeit tritt viel-

Herz, Militärstrafgerichtsordnung.

18 Militärstrafgerichtsordnung. I. Theil. Gerichtsverfassung.

mehr nur bei denjenigen Ausschreitungen ein, welche sich als Störung des allgemeinen, örtlichen Rechtsfriedens darstellen und geeignet sind, bei den Ortsbewohnern überhaupt oder doch bei einem größeren Theile derselben das Gefühl der Rechtsunsicherheit hervorzurufen und die unter Umständen eine umfangreichere und gesteigerte Thätigkeit der zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung berufenen Organe erfordern. cf. Begr. S. 80.

27. Der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand)¹ erklärten Ortes oder Distrikts hat die Gerichtsbarkeit (§. 20) über alle zur Befragung gehörende Militärpersonen.

¹ cf. § 7 der Pr. Gef. vom 4. Juni 1851 Gef. S. 451 ff. über den Belagerungszustand und Art. 68 der Reichsverfassung.

28. Detachirte Theile eines militärischen Verbandes können für die Dauer der Detachirung der Gerichtsbarkeit eines anderen Gerichtsherrn unterstellt werden.¹

¹ Die Unterstellung erfolgt im Verordnungswege. cf. §. 37 dieses Gesetzes und §. 7 des Einf.-Ges.

Die sonstigen Befehlsmachtbefugnisse bleiben unberührt.

29. Einem militärischen¹ Verbände vorübergehend überwiesene Personen sind für die Dauer der Uebersetzung² hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem Gerichtsherrn dieses Verbandes unterstellt.

¹ Z. B. Kriegs- und Marineakademie; Militär-Reit-Institut; Militär-Turn-Anstalt; Schießschulen.

² Wird der Beschuldigte vor Erhebung der Anklage oder der Zustellung der Strafverfügung seinem Truppentheile zurücküberwiesen, so regelt sich die Zuständigkeit nach §. 259.

30. Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen,¹ für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich be-